

Sitzung vom 16. März 2022

**422. Anfrage (Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Zwillikerstrasse)**

Kantonsrat Hans Finsler, Affoltern a. A., hat am 24. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zwillikerstrasse von Affoltern am Albis nach Zwillikon ist auf dem grösseren Teil ihrer Strecke auf Geschwindigkeiten von 50 km/h bzw. 60 km/h begrenzt. Ausgenommen sind ca. 330 m zwischen der Einmündung der alten Affolternstrasse und der Liegenschaft Weihermattstrasse 2. Das Gefälle bzw. die Steigung auf dieser Strecke beträgt etwa 7,5%.

Aufwärts (Richtung Affoltern am Albis) wird diese Strecke von gewissen Automobilisten häufig für Beschleunigungsexzesse oder als Raserstrecke missbraucht, vorzugsweise mit Fahrzeugen mit «getunten» Schalldämpferanlagen, und dies v.a. in den Nachmittags-, Abend- und Nachtstunden an Freitagen und Samstagen. Dabei ergeben sich für die Anwohner (insbesondere die Bewohner der Liegenschaften Weihermattstrasse 2, Ottenbacherstrasse 34, Hofibachstrasse 1, am Hofibach 2 und Ferenbacherstrasse 1) unzumutbare Lärmbelastungen. Trotz wiederholter Aufforderung durch den Unterzeichneten sieht sich die Kommunalpolizei nicht in der Lage, an der genannten Örtlichkeit das Verkehrsgeschehen so zu kontrollieren, dass die Einhaltung der Geschwindigkeits- und Lärmgrenzen befördert würde.

Der Unterzeichnete als überzeugter Individualverkehrsteilnehmer tritt zwar generell jederzeit für grösstmögliche Freiheit ein, gerade auch im Strassenverkehr. Die Freiheit des einen muss aber immer und überall dort ihre Grenzen haben, wo die des anderen beginnt. Darum kann nicht toleriert werden, dass Vereinzelte mit rücksichtslosen Geschwindigkeits- und Lärmexzessen regelmässig das Wohlbefinden und die Schlafruhe der Anwohner stören.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es einen Grund für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Zwillikerstrasse zwischen Affoltern am Albis nach Zwillikon über eine Strecke von ca. 330 m zwischen der Einmündung der alten Affolternstrasse und der Liegenschaft Weihermattstrasse 2?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Ausserortsteil der Zwillikerstrasse zwischen Affoltern am Albis nach Zwillikon eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h zu erlassen? Falls nicht, warum?
3. Besteht die Möglichkeit, am genannten Ort und zu den oben genannten Zeiten die gefahrenen Geschwindigkeiten und erzeugten Lärmemissionen zu kontrollieren?
4. Bis wann kann mit der Umsetzung dieser Pläne gerechnet werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Finsler, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Strassenlärm ist eines der grössten Umweltprobleme im Kanton Zürich. Für die Beurteilung der Lärmbelastung anhand der Grenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) sind die über jeweils ein Jahr gemittelten Immissionspegel massgebend. Zur Beurteilung von lauten Einzelereignissen, zum Beispiel infolge übermässigen Beschleunigens in kleinen Gängen, bietet die Gesetzgebung keine Grenzwerte. Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Beim erwähnten Strassenabschnitt handelt es sich um eine 330 Meter lange Ausserortsstrecke mit von der Fahrbahn getrennt geführtem Fuss- und Radweg, auf der grundsätzlich die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt.

Zu Frage 2:

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann aus den in Art. 108 Abs. 2 Bst. a–d der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) genannten Gründen herabgesetzt werden. Art. 108 Abs. 2 Bst. a SSV ermöglicht eine Herabsetzung, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist. Dabei sind besondere Gefahren gemeint und nicht die allgemeinen Gefahren, die grundsätzlich durch den Strassenverkehr entstehen.

In den letzten fünf Jahren musste auf dem fraglichen Ausserortsabschnitt kein einziger Verkehrsunfall polizeilich registriert werden. Sicherheitsgründe, die eine Anpassung des Geschwindigkeitsregimes erfordern würden, sind damit nicht erkennbar. Eine Herabsetzung gestützt auf Art. 108 Abs. 2 Bst. a SSV ist damit nicht möglich. Auch die Fallkategorien von Art. 108 Abs. 2 Bst. b und c SSV sind offenkundig nicht anwendbar.

Gemäss kantonalem Strassenlärmkataster sind ferner die Immissionsgrenzwerte bei allen Gebäuden entlang des bezeichneten Abschnitts eingehalten. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen (Art. 108 Abs. 2 Bst. d SSV) wird daher ebenfalls als nicht verhältnismässig beurteilt. Damit besteht weder Anlass noch Grundlage für eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit am betroffenen Ort.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist sich der Lärmproblematik bewusst. Im Rahmen der Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 251/2020 betreffend Fahrverbote für übermässig laute Motorräder und 275/2020 betreffend Aufklärung zu Lärmahndung von Motorrädern wurde festgehalten, dass eine effizientere Lärmbekämpfung eine Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie der zulässigen Messmittel auf Bundesebene erfordert. An der fraglichen Örtlichkeit durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen zeigen keine besonderen Auffälligkeiten.

Zu Frage 4:

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen sind keine Anpassungen vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**